



Herausgeber und Druck: Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg Tel. 31 02 - 0
 Postanschrift: Landratsamt Augsburg, 86136 Augsburg; Erscheint in der Regel jede Woche
 Dieses Amtsblatt ist auf der Internetseite des Landkreises Augsburg unter
<http://www.landkreis-augsburg.de/Service-Amt/Online-Service/Amtsblaetter.aspx> veröffentlicht.
 Allgemeine Sprechzeiten des Landratsamtes Augsburg; Montag bis Freitag 7.30 - 12.30 Uhr; Donnerstag von 14.00 - 17.30 Uhr

Inhalt

- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Westendorf, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
- **33. Sitzung des Kreisausschusses**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Westendorf, Landkreis Augsburg, für das Haushaltsjahr 2017

I. Siehe Anlage

II. Das Landratsamt Augsburg hat als Rechtsaufsichtsbehörde gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie Art. 117, 110 GO die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 23.05.2017 genehmigt bzw. gewürdigt.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage der Bekanntmachung an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgemeinschaft Nordendorf, Schäfflerstraße 6, 86695 Nordendorf innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden für jedermann zur Einsichtnahme auf.

Augsburg, 24.05.2017

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

An die Kath. Stadtpfarrpründestiftung St. Felizitas

**Hochstr. 2
863999 Bobingen**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **26.05.2017 Az.Nr. 3-1172-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zum Neubau einer Wohnanlage (18 WE) mit Tiefgarage auf dem Grundstück Fl.Nr. 3350/378 der Gemarkung Bobingen entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 26.05.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.
2. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Point III" der Stadt Bobingen werden folgende Befreiungen erteilt:

2.1 Das Mülltonnenhaus an der nördlichen Grundstücksgrenze mit einer Fläche von 35 m² darf vollständig außerhalb der Baulinien errichtet werden.

2.2 Das Hauptgebäude darf in einer Tiefe von 4,53 m von

der nordöstlichen Baulinie abrücken.

2.3 Das Hauptgebäude darf in der Bauweise III (3 Vollgeschoße) statt II+D (3 Vollgeschoße inkl. Dachgeschoss) errichtet werden.

2.4 Die Dachneigung darf mit 7° statt der geforderten 35° bis 40° ausgeführt werden.

2.5 Es darf in offener statt der geschlossenen Bauweise gebaut werden.

2.6 Die Tiefgarage darf mit einer Fläche von 500 m² außerhalb der für sie festgesetzten Flächen liegen.

2.7 Die Tiefgaragenzufahrt darf als eine zweite Grundstückszufahrt angelegt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 26.05.2017

**33. Sitzung des
Kreisausschusses**

(Gemeinsame Sitzung mit dem Wirtschaftsförderungs-, Beteiligungs- und Liegenschaftsausschuss der Stadt Augsburg, dem Kreisentwicklungsausschuss des Landkreises Aichach-Friedberg und dem Ausschuss für Kreisentwicklung des Landkreises Dillingen)

Die nächste Sitzung findet statt am

**Dienstag, den 20.06.2017 um 9:00
Uhr im Landratsamt Augsburg,
Großer Sitzungssaal 184, 1. Stock**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Augsburger Verkehrs- und Tarifverbund GmbH (AVV); Reform des Gemeinschaftstarifs zum 01.01.2018
2. Verschiedenes
3. Wünsche und Anfragen

Augsburg, 29.05.2017

**Bekanntmachung über die
Erteilung einer
Baugenehmigung an**

**An die
Hans und Hermine Sailer Stiftung
Rainthalstr. 27
83435 Bad Reichenhall**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **29.05.2017 Az.Nr. 1-450-2017-BA** folgende Baugenehmigung erlassen:

Die Baugenehmigung zur Wohnanlage für den sozialen Wohnungsbau (40 WE) mit Tiefgarage und Nebengebäuden auf dem Grundstück Fl.Nr. 70/6 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 29.05.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

3. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Wohnanlage für den sozialen Wohnungsbau (40 WE) mit Tiefgarage und Nebengebäuden auf dem Grundstück Fl.Nr. 70/6 der Gemarkung Neusäß entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 29.05.2017 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

4. Von den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 109 "Nördlich der Beethovenstraße" der Stadt Neusäß werden folgende Befreiungen erteilt:

4.1 Die Tiefgarage darf den zeichnerisch festgesetzten Umgriff auf der Ostseite auf einer Länge von ca. 49,70 m um 0,26 m - 0,34 m überschreiten, auf der Südseite auf einer Länge von ca. 16,80 m um 3,98 m - 4,34 m.

4.2 Die Balkone dürfen die westliche Baugrenze um 5,38 m², die südliche Baugrenze um 2,04 m² und die östliche Baugrenze um 1,10 m² überschreiten.

4.3 Die Tiefgarageneinhausung mit einer Fläche von ca. 26 m², die beiden Müllhäuser mit einer Fläche von ca. 28,30 m² und das Fahrradhaus mit einer Fläche von 32 m² dürfen entgegen § 8 Abs. 2 der textlichen Festsetzungen außerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenzen errichtet werden.

4.4 Die beiden Müllhäuser einschließlich ihrer Zuwegung dürfen im festgesetzten Grünstreifen errichtet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23
43 , 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 29.05.2017

Martin Sailer
Landrat

Haushaltssatzung

des Schulverbandes Westendorf
(Landkreis Augsburg)

für das Haushaltsjahr
2017

Aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband Westendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt im
Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 218.100,00 €
und im
Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 49.410,00 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 152.847,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 111 Schüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.377,00 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2017 auf 35.520,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.
2. Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2016 auf 111 Schüler festgesetzt.
3. Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf 320,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Fälligkeit der Schulverbandsumlage

- (1) Der Gesamtbetrag der Schulverbandsumlage (Verwaltungs- und Investitionsumlage) ist mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 25. Januar, 25. April, 25. Juli und 25. Oktober des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.
- (2) Die Verwaltungsumlage wird im folgenden Jahr in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben, wenn die Haushaltssatzung bei Beginn des Jahres noch nicht erlassen ist.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2017 in Kraft.

Westendorf, den 31.03.2017



Schulverband Westendorf

Richter

Schulverbandsvorsitzender